

BGer 4A_222/2019 vom 15. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_222_2019

FR: TF 4A_222/2019 du 15 juillet 2019

IT: TF 4A_222/2019 del 15 luglio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in Zivilsachen ist ein reformatorisches Rechtsmittel (Art. 107 Abs. 2 BGG). Grundsätzlich muss die rechtsuchende Partei einen Antrag in der Sache stellen. Ein blosser Rückweisungsantrag reicht ausnahmsweise aus, wenn das Bundesgericht im Falle der Gutheissung naturgemäss nicht selbst in der Sache entscheiden könnte (BGE 136 V 131 E. 1.2; 134 III 379 E. 1.3 S. 383). Dieser Fall ist hier offensichtlich gegeben, da sich die Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid richtet.

E. 1.2

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG) eines oberen kantonalen Gerichts, das in einer Zivilsache (Art. 72 BGG) als Rechtsmittelinstanz entschieden hat (Art. 75 BGG) und den Anträgen der Beschwerdeführerin nicht gefolgt ist (Art. 76 BGG). Der Streitwert in der vorliegenden Streitigkeit (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist erreicht und die Beschwerdefrist (Art. 100 BGG) ist eingehalten. Auf die Beschwerde ist - vorbehaltlich einer hinreichenden Begründung (Art. 42 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG) - einzutreten.

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz sei zu Unrecht auf ihre Berufung nicht eingetreten. Ihr Anspruch auf rechtliches Gehör sei in doppelter Hinsicht verletzt worden.

E. 2.1

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten (BGE 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Eine qualifizierte Rügepflicht gilt hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht. Das Bundesgericht prüft eine solche Rüge nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.2

Die erste Rüge der Beschwerdeführerin betrifft die Formulierung ihrer Rechtsmittelanträge. Sie bringt im Wesentlichen vor, die Vorinstanz sei zu Unrecht wegen des Fehlens eines

reformatorischen Antrages auf ihre Berufung nicht eingetreten.

Mit falschem Hinweis auf die im kantonalen Berufungsverfahren nicht anwendbaren Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG erkennt die Beschwerdeführerin, dass ihre Rechtsmittelanträge zwar "etwas zu kurz formuliert" gewesen seien, meint jedoch, diese seien "im Lichte der Begründung" auszulegen gewesen. Weshalb auf das Rechtsmittel ausnahmsweise einzutreten gewesen sei, legt sie hingegen nicht dar. Ihr pauschaler Verweis auf die "Begründung" ihrer Berufung genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG nicht, zeigt sie doch nicht auf, inwiefern die von ihr angestrebte Auslegung ihrer Rechtsmittelanträge sich aus der Begründung der Berufung ergibt. Ihre Ausführungen zu den Pflichten der Revisionsstelle und zum Rangrücktritt ohne Aktenhinweise sind dabei unbehelflich. Auf die Rüge ist nicht einzutreten.

E. 2.3

Die zweite Rüge der Beschwerdeführerin hat die erstinstanzliche Gehörsverletzung zum Gegenstand. Indem die Vorinstanz ausgeführt habe, diese Verletzung sei im Berufungsverfahren heilbar, habe sie den Instanzenzug gegen den Willen der Beschwerdeführerin zu Unrecht verkürzt, was einer formellen Rechtsverweigerung gleichkomme.

Diese zweite Rüge betrifft den Eventualantrag der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren. Nachdem die Vorinstanz auf die Berufung nicht eingetreten ist, hat die Beschwerdeführerin kein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung der Eventualbegründung. Zudem kann - entgegen ihrer Auffassung - allein daraus, dass eine Heilung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nur ausnahmsweise in Frage kommt, nicht gefolgert werden, dass der angefochtene Entscheid rechtsfehlerhaft ist. Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht ansatzweise mit der Begründung der Vorinstanz auseinander, wonach die Voraussetzungen für die Heilung der Gehörsverletzung in casu erfüllt sind. Ihre allgemeinen und teils nur schwer verständlichen Ausführungen zum Inhalt des Revisionsberichts sowie zur angeblichen Erweiterung des Klagefundaments sind unbehelflich. Auch auf ihre zweite Rüge kann folglich nicht eingetreten werden.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG). Ausgehend vom Streitwert werden die Gerichtskosten auf Fr. 15'000.-- festgelegt. Im bundesgerichtlichen Verfahren reichte die Beschwerdegegnerin eine Stellungnahme zum Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung ein. Zur Vernehmlassung in der Sache wurde sie hingegen nicht aufgefordert, insofern sind ihr also keine Kosten entstanden. Entsprechend ist ihr eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 500.-- zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.